

Telefon: 0 233 44729
Telefax: 0 233-44642

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung,
Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Maßnahmen gegen Lärmbelästigung in der Chiemgaustraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02706 der Bürgerversammlung
des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 05.05.2025

Anlage(n):

Anlage (A 1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 02706

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17626

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom
18.09.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach hat am 05.05.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, Maßnahmen gegen Lärmbelästigung in der Chiemgaustraße zu prüfen.

Aufgrund der Ausführungen der betroffenen Bürgerin bezüglich nächtlicher Ruhestörungen durch laute Unterhaltungen, Motorenlärm, Musik aus Autoradios und Autohupen auf dem Parkplatzgelände in der Balanstraße 105/Ecke Chiemgau Straße wurde direkter Kontakt mit einem der Betreiber des Firmenparkplatzes aufgenommen. Dieser bestätigte die auftretenden nächtlichen Ruhestörungen, diese sind ihm bereits seit längerer Zeit bekannt.

Ein möglicher praktischer Ansatz zur Verhinderung der nächtlichen Nutzung des Parkplatzgeländes, wie z. B. der Einbau einer Schranke, um eine Sperrung des Parkplatzgeländes zu ermöglichen, ist laut dem Auskunftsgeber nicht möglich, da weitere Firmen, unter anderem auch ein Fitness Studio mit nächtlichen Öffnungszeiten, dort ansässig sind. Die Einschaltung des Allparteilichen Konfliktmanagements München (AKIM), angesiedelt

beim Sozialreferat, ist hier ebenfalls nicht möglich, da es sich bei den betroffenen Parkplatzflächen um Privatgrund handelt und AKIM keine Handhabe hat, die Fehlnutzung eines privaten Parkplatzgeländes zu regulieren.

Bestimmte Lärm verursachende Verhaltensweisen sind bereits durch gesetzliche Regelungen bußgeldbewehrt, so dass Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Das gilt insbesondere dann, wenn der Lärm, wie hier eine unzumutbare Belästigung darstellt, insbesondere nach 22 Uhr.

Ordnungswidrig handelt nach § 117 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Damit eine Ordnungswidrigkeit entsprechend geahndet werden kann, müssen die Personalien der Störenden bekannt sein und erfasst werden. Zur Vermeidung möglicher Eigengefährdung wird empfohlen, dies nicht durch den betroffenen Bürger*in vorzunehmen, sondern bei konkreten Feststellungen von Verstößen die Polizei unter der Rufnummer „110“ zu kontaktieren. Den eingesetzten Polizeibeamten ist es dann möglich, die Situation vor Ort zu klären, die Identität der Störenden festzustellen und die entsprechenden Schritte wie Bußgeld- oder mögliche Strafverfahren gegen die verursachenden Personen einzuleiten.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Einsätze der Polizei nach dem Prioritätsprinzip abgearbeitet werden, das heißt zum Beispiel, das Rohheitsdelikte mit höherer Priorität bearbeitet werden.

Unbenommen bleibt auch die Beschreitung des Privatrechtsweges.

Der Empfehlung Nr. 20/26 / E 02706 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirk Rammersdorf-Perlach vom 05.05.2025 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Maßnahmen gegen Lärmbelästigung in der Chiemgaustraße wurden geprüft, ein Einschreiten der Stadtverwaltung ist nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02706 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 05.05.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Kauer

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16

An das Direktorium – HA II – BA Geschäftsstelle Ost

An D-II-V /Stadtratsprotokolle

An das Revisionsamt

An das Mobilitätsreferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II / BA

- Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- Der Beschluss des BA 16 Ramersdorf-Perlach kann/soll aus rechtlichen/tat-sächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum be-steht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 16 Ramersdorf-Perlach ist rechtswidrig.
(Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an das Kreisverwaltungsreferat – HA I/222
zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW